

Wir Joseph der Zweyte,
von Gottes Gnaden erwählter Rö-
mischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs,
König in Germanien, Hungarn, und Böhmeim ꝛc. Erz-
herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und Lo-
tharingen ꝛc. ꝛc.

Ant bieten Unsern sämtlichen Unterthanen Unsre Gnade:
Ungeachtet der strengen Verordnungen, welche ausländischen
Geistlichen und Ordensleuten das Sammeln in unsern Erbländern von
jeher untersagen, haben dennoch von Zeit zu Zeit verschiedene fremde
Sammler die öffentliche Aufmerksamkeit hintergangen, und, um die
fromme Gutherzigkeit des Volkes desto unbeobachteter und sicherer irre
zu führen, sich der unziemlichsten, von Religion und Kirche gemis-
billigten Mittel bedienet.

Wir

Wir sehen Uns daher bewogen, das Andenken dieser Verordnungen zu erneuern, und allen fremden Geistlichen und Ordensleuten die Sammlungen in unsern Erbländern, unter was immer für einem Vorwande oder Deckmantel es auch geschehen möge, wiederholt zu verbieten, und in dieser Absicht folgende, der Lage der Umstände angemessene Maaßregeln vorzuschreiben.

Sollte nämlich, gegen dieses Verbot ein fremder Sammler sich in-geheim einzuschleichen wagen, und entdeckt werden; so ist demselben bei der ersten Betretung das Gesammelte, es bestehe in Geld oder Naturalien, abzunehmen, und unter die Armen derjenigen Gemeinde, die ihn angehalten hat, zu vertheilen; ihm selbst aber die schriftliche Warnung mitzugeben, daß er bei einer nochmaligen Betretung sich einer schärferen Bestrafung aussetzen werde.

Falls entweder der nämliche Sammler, oder auch ein anderer aus dem nämlichen Kloster zum zweytenmale betreten würde; so soll zwar die Abnehmung und Vertheilung des Gesammelten, wie das erstemal geschehen; der Sammler aber, ohne Unterscheid, ob er ein Priester oder ein Lay ist, so lange in dem Civilarreste angehalten werden, bis die geistliche Gemeinde, die ihn zur Sammlung ausgesickt hat, über den Ersatz der Nezungskosten, ihn noch mit erlegten 100 Gulden auslöset; welches Strafgeld zum Besten derjenigen Gemeinde, wo die Sammlung geschehen ist, zu verwenden seyn wird.

Auf gleiche Art ist im dritten, und ferner, öfters wiederholten Betretungsfalle vorzugehen, nur mit dem Unterscheide; daß, je nach-

nachdem die Anzahl der Uebertretung sich vergrößert, auch verhältnißmäßig das Lösegeld beständig vermehrt werden muß.

Wir befehlen demnach geistlichen sowohl, als weltlichen Vorgesetzten eines jeden Landes, Kreises, und Orts, auf dergleichen geheime Sammler besonders aufmerksam zu seyn; den Pfarrern aber, und vorzüglich den Ordensvorstehern, welchen solche Fremdlinge nicht leicht unbekannt bleiben können, machen wir es zur eignen Pflicht, sie unversäumt der Ortsobrigkeit anzuzeigen, bei Strafe, daß sie als Theilnehmer, oder wenigstens als Beförderer der Uebertretung angesehen, und daher die Weltpriester ihre Pfründe verlieren, die Ordensobern ihres Amtes entsetzt, und in Zukunft zu jeder Beförderung unfähig, allenfalls auch selbst die Klöster, wo ein fremder Sammler Aufnahme, und Unterschleif gefunden hätte, ganz aufgehoben werden sollen.

Uebrigens wird hiemit zugleich den Bischöfen, Seelsorgern, Predigern und überhaupt all denjenigen, in deren Amt der Volksunterricht einschlägt, aufgetragen, ihre Untergebene, und besonders den Landmann über zweyerlei zu belehren;

1^{tes}. Daß sie, anstatt durch solches, fremden Sammlern gegebene Almosen ein verdienstliches Werk auszuüben, vielmehr sündigen, da sie dem Gesetze des Landesfürsten zuwider handeln, dem sie zu gehorsamen im Gewissen verbunden sind: 2^{tes}. Daß sie an den Armen und Kranken ihrer eigenen, und der nachbarlichen Gemeinden, stets würdigere Gegenstände der Menschenliebe und christlichen Wohlthätigkeit finden, als an solchen Ordensleuten, die ohnehin gestiftet, und nach ihrem Stande zureichend versorgt sind.

Ge-

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 1^{ten}
Tag des Monats Juny im siebenzehnhundert zwey und achtzigsten,
Unserer Reiche des römischen im neunzehnten, und der erbländischen
im zweyten Jahre.

Joseph.



Henricus comes à Blümegen
Reg^{la} Boh^{ia} Sup^{us} & A. A. Pr^{imus} Can^{onicus}.

Heinrich Graf von Auersperg.

Ad Mandatum sacrae Cæs^{ar}
Regiæ Apostol. Majest. propr.

Johann Wenzel v. Margelik.